Informationen zur
Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Rechtliche Basis ist das 7. Sozialgesetzbuch

§ 1 – Unfallverhütungsvorschriften (7.SGB)
Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten.

weitere rechtliche Grundlagen sind:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
§ 4 (1) Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.

Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)
Über an Arbeitsmittel zu stellende Anforderungen: Jedes Arbeitsmittel muß für den Schutz der Beschäftigten gegen direktes oder indirektes Berühren mit elektrischem Strom ausgelegt werden.

GUV - V A2
§ 2 (2) Elektrotechnische Regeln im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind.

§ 3 (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und in Stand gehalten werden.

§ 3 (2) Ist bei einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den elektrotechnischen Regeln, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das elektrische Betriebsmittel im mangelhaften Zustand nicht verwendet werden.

§ 5. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden :

- vor der ersten Inbetriebnahme und danach
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, daß entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muß, rechtzeitig festgestellt werden. Bei gewerblich eingesetzten Geräten mit geringer Beanspruchung : alle 6 Monate!

Wichtig!

Welches Risiko geht derjenige ein, der aus Kosten- oder anderen Gründen bewusst darauf verzichtet, die nach BGV A2 vorgegebenen Prüfungen durchzuführen?

Für den Unternehmer eines Betriebes ist dies zunächst einmal eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des UVV BGV A2 §9 !!! Ihm kann somit ein „Bußgeld" auferlegt werden! Außerdem ist dieser Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik im Sinne des Strafgesetzbuches eine grobe Fahrlässigkeit und wird gegebenenfalls strafrechtlich geahndet!
Immer wenn über die Pflicht zur Prüfung, die Konsequenzen eines bewussten oder unbewussten Verstoßes gegen die Normenvorgaben gesprochen wird, sollten aber auch die möglichen Folgen eines Sicherheitsmangels bedacht werden, die sich bei den betroffenen Personen -Kinder, Familienangehörige, Mitarbeiter, Gäste- ergeben können!!